

Kleiderschränken seiner Kameraden Geld und Rauchwaren. Später unternahm er regelrechte Einbruchdiebstähle in mehreren Kaufläden, wo ihm eine zum Teil nicht unbeträchtliche Diebesbeute in die Hände fiel.

Auffallend ist im Persönlichkeitsbild des Sch., daß er schon in der Vorpupertät mit Eigentumsvergehen begonnen hat. Obwohl die Umwelt des Sch. die beste war und Erziehungsfehler keineswegs Vorlagen, machte er sich schon früh strafbar und wurde immer wieder rückfällig. Es dürfte also der wohl von der Mutter her ererbten Neigung zum asozialen Leben das Hauptgewicht unter den Antriebskräften zu seinen Taten zuzuschreiben sein. Es handelt sich demnach um einen anlagebedingten Neigungstäter, für den die Prognose seiner künftigen Haltung zu leicht und Gesetz wenig günstig sein dürfte.²⁵

So sieht die praktische Anwendung der mit vielen psychiatrischen und biologischen Fachausdrücken verbrämten Tätertypenlehre aus. Der unsolide Lebenswandel der unbekanntem leiblichen Mutter und die „Entwendung“ von Zigaretten des Pflegevaters im Alter von 12 Jahren genügen, um einen 15jährigen wegen einiger Diebstähle in die Gruppe der „zukünftigen Gewohnheitsverbrecher“ einzuordnen. Die kriminalbiologisch ausgerichteten westdeutschen Juristen und Psychiater können faktisch jeden beliebigen zufälligen und auffälligen Umstand aus der Herkunft und Kindheitsentwicklung eines Jugendlichen dazu verwenden, „schädliche Neigungen“ zu erfinden.

Die in die Gruppe der „Neigungstäter“ oder „Frühkriminellen“ eingestuften Jugendlichen werden von allen Vergünstigungen ausgeschlossen; für sie kommen schärfere Maßnahmen zur Anwendung als sie nach dem allgemeinen Strafrecht zulässig sind, wie z. B. die unbestimmte Verurteilung oder eine höhere Freiheitsstrafe, als sie in der Sanktion des verletzten Strafgesetzes vorgesehen ist.

„Heute rückt man in der Bundesrepublik wieder wie in der Zeit des Hitlerfaschismus das Problem der sog. besserungsunfähigen Jugend in den Mittelpunkt der Betrachtungen. Als Schrittmacher auf diesem Gebiet fungiert der schon erwähnte Kriminologe Frey, der sich seit Jahren die erdenklichste Mühe gibt, dem faschistischen Ausleseprinzip in Westdeutschland wieder volle Geltung zu verschaffen. Auf der Berliner Tagung über Stand und Neuordnung der Jugendgerichtbarkeit vom 22. bis 26. Mai 1949 — zu einer Zeit also, in der viele Zehntausende junger Menschen durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse aus der Bahn geworfen waren — vertrat er bereits die These, daß 25 Prozent der jugendlichen Kriminellen unerziehbar seien und sich infolge ihrer Veranlagung unweigerlich zu späteren Gewohnheitsverbrechern entwickeln. Zwei Jahre später, auf der 6. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in München im Oktober 1951, teilte Frey mit, daß es ein von ihm ausgearbeitetes Prognose-system ermöglicht,

„die latenten Gewohnheitsverbrecher schon im Jugendalter zu erkennen, und den Jugendstraßbehörden und später den Erwachsenenstraßbehörden erlaubt, diese Kerngruppen unter den Frühkriminellen aus der Masse aller jugendlichen Rechtsbrecher frühzeitig auszuschneiden und spezifischer Sonderbehandlung, die weitgehend Sicherungscharakter haben muß, zuzuführen.“²⁶

Im gleichen Jahre veröffentlichte Frey seine Vorschläge über „Reformen des Maßnahmenrechts gegen Frühkriminelle“. Danach soll diese Gruppe straffälliger Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr in Jugendverwahranstalten und erforderlichenfalls anschließend in der Sicherungsverwahrung für Erwachsene untergebracht werden. Die Vorschläge gipfeln in folgendem:

„Die Reform der Kriminalpolitik muß weit über den Rahmen einer Revision des Strafrechts und der Strafrechtspflege hinausgehen; wo der Wirkungsbereich der Strafrechtspflege aufhört, da beginnen die Aufgaben der Erbpflege. . . . Wir müssen es endlich

wagen, das Übel an der Wurzel anzufassen. Wir stellen darum in voller Kenntnis der heutigen Verpönteit des Begriffes das Postulat auf, daß später einmal eugenische Maßnahmen eine der Grundlagen gesunder und erfolgreicher Kriminalpolitik werden müssen.“²⁷

Was Frey hier fordert, ist nichts anderes als die Wiedereinführung der von den Hitlerfaschisten praktizierten „rassenhygienischen“ Verbrechensbekämpfung mittels Kastration, Sterilisation und anderer in den Vernichtungslagern erprobter „erbpflegerischer Maßnahmen“.

Man hätte erwarten können, daß sich angesichts der bitteren Erfahrungen aus der Nazizeit auch in Westdeutschland genügend Wissenschaftler finden würden, die diesen faschistischen Auffassungen und Vorschlägen energisch entgegentraten. Das Gegenteil war der Fall. Die Meinung von Frey wurde widerspruchslos und sogar mit Beifall akzeptiert. In das JGG von 1953 wurde in § 43 Abs. 3 eine Bestimmung aufgenommen, die ausdrücklich wieder die kriminalbiologische Untersuchung Jugendliche[^] gestattet.

Wenige Tage nach dem Inkrafttreten des westdeutschen JGG betonte der Hamburger Universitätsprofessor Sieverts auf dem 9. Jugendgerichtstag, daß durch die Einrichtung der „Jugendschutzlager“ der faschistischen Sicherheitspolizei während des zweiten Weltkrieges die „alte Forderung nach einer fürsorglichen Jugendbewahrung unerziehbarer Fälle mit polizeilichen Mitteln“ erfüllt worden sei.^{28, 29}

Nach dem amtlichen Entwurf des Allgemeinen Teiles eines neuen westdeutschen StGB soll die Verwahrung der sog. Unerziehbaren wieder eingeführt werden. Die dort als „vorbeugende Verwahrung“ bezeichnete Maßregel soll angeordnet werden können, wenn „eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß seine Entwicklung zum Hangtäter zu befürchten ist“.²⁸ In der amtlichen Begründung werden zwei Methoden genannt, die bei der Ermittlung des sog. frühkriminellen Hangtätlers von Nutzen sein könnten. Zunächst wird auf die Vollzugserfahrungen der Fürsorge- und Jugendstrafanstalten verwiesen. Dann wird auf die „Arbeitsweisen der Wissenschaft“ aufmerksam gemacht, „deren Zuverlässigkeit“ — wie es wörtlich heißt — „immerhin so bewertet werden kann, daß eine Verwendung in der gerichtlichen Praxis nicht ausgeschlossen erscheint“.³⁰ Bei dieser „wissenschaftlichen Arbeitsweise“ werden sog. Prognoseschemata verwendet, d. h., die Besonderheiten des „Milieus“ und der „Veranlagung“ des Probanden werden nach bestimmten vorausberechneten Systemen punktmäßig bewertet. Nach der errechneten Endzahl der Plus- bzw. Minuspunkte erfolgt dann die Gesamteinschätzung der Persönlichkeit. Diese von den USA ausgehende, mit großartigem technischem Aufwand und Raffinement betriebene Methode des Errechnens der Persönlichkeitswerte ist eine Verhöhnung der

²⁷ Frey, Reform des Maßnahmenrechts gegen Frühkriminelle, Basel 1951, S. 61.

²⁸ Sieverts, in: Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, S. 26.

Angesichts der verstärkten Refaschisierungstendenzen im westdeutschen Jugendstrafrecht dürfte es angebracht sein, einige Bestimmungen des Runderlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 25. April 1944 in die Erinnerung zurückzurufen:

Abschnitt A. 1.1. „Aufgabe der Jugendschutzlager der Sicherheitspolizei . . . ist, ihre Insassen nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten zu sichten, die noch Gemeinschaftsfähigen so zu fördern, daß sie ihren Platz in der Volksgemeinschaft ausfüllen können, und die Unerziehbaren bis zu ihrer endgültigen anderweitigen Unterbringung (in Heil- und Pflegeanstalten, Bewahranstalten, Konzentrationslagern usw.) unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu verwahren.“

n. Personenkreis: Für die Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager kommen über 16 Jahre alte Minderjährige in Frage, bei denen die Betreuung durch die öffentliche Jugendhilfe, insbesondere Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, nicht zum Ziel geführt hat oder von vornherein aussichtslos erscheint und deren kriminelle oder asoziale Neigungen mit polizeilichen Mitteln bekämpft werden müssen. Bei weiblichen Minderjährigen kommen insbesondere die sexuell schwer gefährdeten für die Unterbringung in Betracht.“ (Abgedruckt bei Peters, Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943, Berlin 1944, S. 352 ff.)

²⁹ § 91 des Bonner Entwurfs.

³⁰ Entwurf des Allgemeinen Teiles eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der großen Strafrechtskommission in erster Lesung (mit Begründung), Bonn 1958, S. 91.

²⁵ ebenda.

²⁶ Frey, in: Der Jugendliche im Lichte der Kriminalbiologie, München 1952, S. 47.